
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Bundministerium für
Arbeit und Soziales
Herrn Referatsleiter
Dieter Lutz
11017 Berlin

30.10.2013/rei

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-420
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

uda.bastians@staedtetag.de

Bearbeitet von
Dr. Uda Bastians

Aktenzeichen
50.53.08 D

Beitragsbemessung freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Lutz,

die Beitragsbemessung freiwillig krankenversicherter Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen war seit den 2009 neu erlassenen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes umstritten. Um eine Flut von Widersprüchen und Klagen zu vermeiden, hatten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger mit dem GKV-Spitzenverband die als **Anlage 1** beigefügte Musterstreitvereinbarung abgestimmt. Nachdem die Musterstreitverfahren die Rechtsauffassung der Träger der Sozialhilfe bestätigt hatten, wurde in mehreren Gesprächen mit dem GKV-Spitzenverband zum einen die grundsätzlichen Neuregelungen zur Beitragsbemessung verhandelt, zum anderen auch die als **Anlage 2** beigefügte Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der Rückabwicklung der seit 2009 zu viel gezahlten Beiträge besprochen.

Angesichts der bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zwischenzeitlich eingetretenen Bundesauftragsverwaltung halten wir es für notwendig, das zuständige Bundesministerium nunmehr unmittelbar einzubinden.

Gerne würden wir mit Ihnen erörtern, wie gewährleistet werden kann, dass die nun absehbar erfolgende Rückerstattung der zu viel gezahlten Beiträge auch tatsächlich den Trägern der Sozialhilfe zugutekommt, die in der Vergangenheit hier mit erheblichem Aufwand tätig waren. Grundlage der Rückzahlungen sind insbesondere Sondervereinbarungen der Träger der Sozialhilfe und der Krankenkassen aus dem Jahr 2009 zur Vermeidung gerichtlicher Durchsetzung im Einzelfall. Es handelt sich somit nicht um Einnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen des SGB XII.

Drüber hinaus sind noch einige Detailfragen offen, die sich wie folgt darstellen:

1. Welcher Personenkreis ist von der Rechtsprechung des BSG und damit von der Rückzahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen betroffen? Die beiden BSG-Urteile befassen sich mit freiwillig in der gesetzlichen Versicherung versicherten, in Einrichtungen untergebrachten Sozialhilfeempfängern. Allerdings dürfte der Personenkreis weiter zu ziehen sein. Dies dürften Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII, die entweder
 - freiwillig versichert nach § 9 Abs. 1 SGB V oder
 - pflichtversichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind oder
 - nach § 189 SGB V als Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten,

da für diese Personen § 7 Abs. 10 BeitrVerfGrSsz direkt bzw. mittelbar gilt.

Nicht von § 7 Abs. 10 BeitrVerfGrSsz betroffen sind Personen, die unter das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte fallen. Wegen der besonderen Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (Festsetzung nach Beitragsklassen, kein Beitragssatz) kann demnach auch die o.g. gemeinsame Verfahrensempfehlung in der beschriebenen Form nicht umgesetzt werden. Insoweit ist fraglich, ob die BSG-Rechtsprechung auch für diesen Personenkreis gilt und wenn ja, wie die Umsetzung der BSG-Urteile erfolgen kann.

2. Ab wann kann eine Geltendmachung der konkreten Rückforderungssummen durch den Träger der Sozialhilfe erfolgen? In Form der konkreten Beitragsberechnung anhand der in den BSG-Urteilen aufgestellten Maßstäbe dürfte dies bereits jetzt möglich sein. Bei einer Pauschalabrechnung auf Grundlage des 3,2-fachen Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII müssten die Krankenkassen hierzu vorab ihr Einverständnis erklären. Sofern dies vorliegt, dürfte bereits jetzt eine Rückabwicklung möglich sein. Viele Krankenkassen verneinen dies und weisen auf die angebliche Voraussetzung einer tatsächlichen Neufestsetzung in den BeitrVerfGrSsz hin.
3. In den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe in der Vergangenheit nur Teilbeträge der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übernommen hat, stellt sich die Frage nach dem konkreten Weg der Rückabwicklung: Ist eine anschließende Rückerstattung seitens des Trägers der Sozialhilfe an den Leistungsberechtigten selbst erforderlich oder könnte dies vor dem Hintergrund der §§ 82 ff. SGB XII vermieden werden?
4. Wann verjähren die Rückforderungsansprüche gegenüber den Krankenkassen in den Fällen, in denen mit den Krankenkassen keine Streitvereinbarung getroffen wurde? Ist hier § 27 Abs. 2 SGB IV zugrunde zu legen?

Trifft es zu, dass in den Fällen, in denen eine Streitvereinbarung mit den Krankenkassen besteht, wegen der vereinbarten Verjährungsunterbrechungen und §§ 53 ff. SGB X der Grundsatz der Verjährung nach vier Jahren ab Januar 2012 (da das erste Urteil des BSG am 21. Dezember 2011 (B 12 KR 22/09 R) erging) eingreift?

5. Ist die vereinbarte Verzinsung verpflichtend oder können andere pauschale Vereinbarungen getroffen werden?

Gemäß § 3 Satz 1 der zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Sozialhilfe geschlossenen Streitvereinbarungen ist die Beitragserstattung mit 4 v. H. ab Zahlungseingang für den jeweiligen Monat zu verzinsen. Es wird davon ausgegangen, dass der Zinssatz für das Jahr 4 v.H. beträgt (und trotz des Wortlautes nicht auf den jeweiligen Monat gerechnet wird). Wenn dem so ist, dürfte hier in jedem Einzelfall eine sehr aufwändige Zinsrechnung anzustellen sein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Krankenkassen auch Zinseszinsen zahlen müssen. Eine pauschale Abgeltung – auch unter Einbeziehung der Fälle ohne Streitvereinbarung, für die § 27 Abs. 1 SGB IV gelten dürfte - würde den Verwaltungsaufwand vermindern und läge daher im Interesse der Träger der Sozialhilfe.

DST, DLT und BAGüS sind mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben wegen einer zeitnahen Klärung der noch offenen dringenden Fragen an den GKV-Spitzenverband herangetreten. Es wäre hilfreich, wenn Sie uns durch eine kurzfristige Stellungnahme und Mitberatung bei den noch offenen Fragen unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Uda Bastians

Anlagen